

ZUGORDNUNG

für die Teilnehmer am Lampertheimer Fastnachtsumzug, Fastnachtsdienstag
Zugleitung : 1.Carneval-Club Rot-Weiß 1956 e.V. Lampertheim
Zugmarschall Herr Thomas Blanck 0178 / 44 44 268; Herr Tobias Ester

PRAEAMBEL

Die Zugordnung ergänzt die Richtlinien zur Durchführung von Umzügen von Brauchtumsveranstaltungen und dient der Sicherheit und einem geordneten Zugablauf

GÜLTIGKEIT

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer dieses Umzuges, der vom 1.C.C. Rot-Weiß 1956 e.V. Lampertheim organisiert wird. Mit der Anmeldung zu diesem Umzug wird diese als verbindlich anerkannt.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Die Entscheidung über eine Teilnahme an diesem Umzug obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Umzug teilnehmen. Änderungen gegenüber der schriftlichen Anmeldung bezüglich der Teilnehmer und Fahrzeugzahlen sind unverzüglich dem Veranstalter bekannt zu geben.

ORGANISATION, LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG

Die Organisation, Leitung und Durchführung des Umzuges obliegt dem Veranstalter insbesondere der Zugleitung, dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können. Die Ausgabe der Zugnummern und Einweisung in die Zugaufstellung findet vorher in einer separaten Veranstaltung statt. In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung, Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte und Zugordner eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung und des Zugmarschalls sind unbedingt Folge zu leisten.

GESTALTUNG

Die Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände - unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen unzulässig sind. Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar anzubringen.

SICHERHEIT

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten. FAHRZEUGE

An dem Umzug dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge

müssen lesbar sein. Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit. Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung in Bezug auf die Abmessungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

AUFBAUTEN

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Personen auf Motivwagen sind gegen das Herunterfallen mit einer Brüstung oder einem Geländer zu sichern. Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsverbot werden die Fahrzeuge zurückgewiesen. Jeder Verein / Gruppe, die mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet an den nicht verkleideten Rädern Ordner einzusetzen, die bestmöglich dafür Sorge tragen, dass der Zug weg von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird. Fahrzeuge deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen. Fahrzeugführer haben stets an ihren Fahrzeugen zu bleiben. Im Falle von Unfällen bzw., besonderen Ereignissen sind die Zugleitung und die Polizei unverzüglich zu informieren, sowie an nächster Möglichkeit zur Meldung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

AUFMARSCH UND AUFSTELLUNG

Allen Zugteilnehmern - insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge - ist anhand des jeder Gruppe vorliegenden Planes eine ausführliche Information und Hinweise über den vorgegebenen Anfahrtsweg und den Aufstellplatz zu vermitteln. Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, als bei der Zugzusammenstellung vorgesehen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist. Pünktliches Eintreffen der Teilnehmer und hier im Besonderen der Fahrzeuge und Festwagen auf dem ihnen zugewiesenen Aufstellplatz wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden. Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig. Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren. Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellung - bzw. Auflösungsplatz, unzulässig.

ABLAUF

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzuges 10m nicht überschreiten, wobei ein Sicherheitsabstand von 2m nicht unterschritten werden soll. (Denken Sie daran, große Lücken verärgern die Zuschauer.) Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden. Die Fahrer

der einzelnen Fahrzeuge sind unbedingt zu belehren, dass wegen der besonders erforderlichen Sicherheit während des Zuges das Werfen aus dem Führerhaus strengstens untersagt ist. Die Zugleitung ist angewiesen und berechtigt, bei Zuwiderhandlungen das Fahrzeug sofort aus dem Zug zu entfernen. Mitgeführte Hunde müssen angeleint sein und andere Kleintiere in dementsprechenden Käfigen oder Behältnissen untergebracht sein. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge dürfen nur von geübten Reitern/Kutschern geritten/gefahren werden (Reitausweis). Ebenso dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür Eignung haben. Schussfestigkeit ist zwingend erforderlich. Da für diese Zugteilnehmer kein Versicherungsschutz besteht, ist es erforderlich, dass diese Teilnehmer am Umzug eine entsprechende Versicherung für sich und die Tiere abschließen und diese der Zugleitung nachweist. Das Hantieren mit offenem Feuer ist sowohl auf Umzugswagen als auch auf der Straße unzulässig. Wurfmaterial Es darf kein Wurfmaterial ausgeworfen werden, das zu Verletzungen der Zuschauer führen kann (keine spitze, scharfkantige oder harte Gegenstände) Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die Infolge von unsachgemäßem Werfen und / oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevaltypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. der Verein / die Gruppe. (Aus gegebenem Anlass, möchten wir darauf hinweisen, dass das Werfen von Spirituosenflaschen aller Art, Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentaps usw. und das bewerfen von Verkaufsständen strengstens untersagt ist.) Es wäre schön, wenn das Wurfmaterial in erster Linie für Kinder geeignet wäre. Ein ganz besonderes Anliegen ist uns ein vernünftiger Umgang mit Alkohol. Wir weisen ausdrücklich auf das Jugendschutzgesetz hin! Achten Sie deshalb bitte ganz speziell darauf, dass Jugendliche bis 18 Jahren keine brandweinhaltige Getränke zu sich nehmen und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit überhaupt keinen Alkohol trinken dürfen. Getränke dürfen nur in Bechern verabreicht werden, die nicht zerbrechlich sind. Glasgebilde jeglicher Art dürfen nicht von den teilnehmenden Wagen an die Zuschauer gereicht werden. Betrunkene Personen dürfen nicht teilnehmen. Das Jugendschutzgesetz ist dringend zu beachten. .

VERSICHERUNGEN, ABGABEN, RECHTE

Für die teilnehmenden Personen wird vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese gilt nicht für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit nicht die notwendige KFZ-Haftpflichtversicherung, für die jeder Teilnehmer bei Bedarf selbst zu sorgen hat. Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Fasnachtsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind. In der Regel ist der gezogene Festwagen durch das Zugfahrzeug versichert. Bei einigen Versicherungen gibt es allerdings sogenannte Versicherungslücken hinsichtlich des Anhängers. Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder mit der Anmeldung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist. Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht. Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte auf den Fahrzeugen hat jeder Verein, jede Gruppe eigenverantwortlich bei der GEMA anzumelden. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung

freizustellen. Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

SANKTIONEN

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden: Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug. Ausschluss von nächstjährigen Umzügen. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Anzeigenerstattung bei Polizei bzw. Ordnungsbehörden. Die jeweils für die einzelnen Gruppen verantwortlichen Personen sind verpflichtet jeden einzelnen Teilnehmer über die gesamten vorgenannten Richtlinien in ausreichendem Umfang zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen. Ausnahmeregelungen sind vom Veranstalter und der Zugleitung zu genehmigen. Diese Zugordnung wurde am 13.09.2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.